

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/11

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text**11. VERWENDUNGSGRUPPE W 1**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen**11.1.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.1 oder 2.2,
- b) zu Beginn der in lit. c angeführten Grundausbildung ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren (bei Kriminalbeamten von höchstens 42 Jahren), eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

11.2. Bei Justizwachebeamten und bei Erziehern an Justizanstalten kann die Zeit einer psychologisch-pädagogischen Ausbildung an öffentlichen Schulen bis zum Ausmaß von zwei Jahren in die in Z 11.1 lit. b angeführte Dienstzeit eingerechnet werden, soweit die Ausbildungszeit nach der Reifeprüfung liegt.